



HOFDÜNGERABNAHMEVERTRAG (ab Herbst 2017)

zwischen

Abgeber	Name, Vorname _____
	Strasse, Hausnummer _____
	PLZ, Ort _____
	Betriebsnummer _____ Telefon _____

Abnehmer	Name, Vorname _____
	Strasse, Hausnummer _____
	PLZ, Ort _____
	Betriebsnummer _____ Telefon _____

Der Abnehmer verpflichtet sich, die nachstehenden Wirtschaftsdünger abzunehmen und auf den eigenen oder gepachteten Hofflächen des Betriebes ordnungsgemäß zu verwerten. Er verpflichtet sich ferner gemäß den gesetzlichen Vorschriften diesen Vertrag, vor jeglicher Ausbringung, von der ASTA genehmigen zu lassen, und somit den Beweis für die zusätzliche Belastbarkeit seiner Hofflächen mit diesen Hofdüngern zu erbringen.

1) Art des Wirtschaftsdüngers

- Rindergülle Biogasgülle
 Rindermist Schweinegülle
 Sonstiges (Art) _____

Rezente Analysewerte des Düngers sind dem Hofdüngerabnahmevertrag unbedingt beizulegen.

2) Menge

_____ m³ oder Tonnen

Bei signifikanten Änderungen der Hofdüngermengen muss die Ackerbauverwaltung schriftlich informiert werden, gegenfalls sollte ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

3) Vertragsdauer

_____ Jahre (maximal 3 Jahre). Eine Verlängerung ist nicht möglich.

4) Vertragsbeginn

Bei Gülle: Monat/Jahr _____

Bei fester Organik (Bsp. Mist):

Anlieferung (Monat/Jahr) _____ Ausbringung (Monat/Jahr) _____

5) Ausbringung

Erfolgt eine Ausbringung auf Dauergrünland und Ackerland, dann bitte die Mengen aufteilen.

- Dauergrünland (Zeitspanne: Februar-vor dem letzten Schnitt): _____m³ bzw. Tonnen
- Dauergrünland (Zeitspanne: Herbst nach dem letzten Schnitt-November): _____m³ bzw. Tonnen
- Ackerland (Zeitspanne: nach der Ernte der Vorfrucht bis zur Ernte der Hauptfrucht)
 - Sommerkulturen _____m³ bzw. Tonnen
 - Winterkulturen _____m³ bzw. Tonnen

Das Abholen und Ausbringen des Hofdüngers hat gemäß den allgemein gültigen Regeln der Hygiene, der guten fachlichen Praxis sowie den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Sollte eine Vertragspartei sich nicht an die Bestimmungen dieses Vertrages halten, kann die andere Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. In besonderen begründeten Fällen, die das Einhalten des Vertrags unmöglich machen, wie z.B. höhere Gewalt oder Um- und Neuorientierungen des Betriebs, kann der Vertrag vor Ablauf aufgelöst werden.

Im Falle einer Kündigung/Auflösung/Abänderung setzt die kündigende Vertragspartei die Ackerbauverwaltung hiervon sofort in Kenntnis.

Eine genehmigte Kopie des Originals wird nach Erhalt an Abnehmer und Abgeber gesendet.

Datum und Unterschrift

(Abgeber)

(Abnehmer)

Hofdüngerabnahmeverträge müssen vor der Ausbringung bei der zuständigen Verwaltung eingereicht werden und können nicht rückwirkend genehmigt werden!

Original an die dafür zuständige staatliche Stelle:

Administration des services techniques de l'agriculture -Service agri-env., B.P. 1904, L-1019 Luxembourg